

075 11

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV\_ZR\_285/65

**URTEIL**

**Verkündet am**

25. Januar 1967

Justizangestellte

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der minderjährigen Angelika S [REDACTED]  
als Erbin des Rentners Gustav S [REDACTED],  
vertreten durch ihre Mutter, die Witwe  
Maria S [REDACTED], W [REDACTED]-E [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] und [REDACTED], H [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in  
A [REDACTED], Se [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1967

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Teilurteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 24. September 1965 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

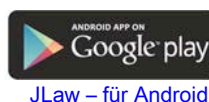
Der Vater der Klägerin war Reichsbahnarbeiter im Direktionsbezirk Königsberg. Er wurde am 13. September 1936 wegen seiner Tätigkeit für die Zeugen Jehovas verhaftet und von der Reichsbahn fristlos entlassen. Nach Verbüßung einer Strafe von drei Jahren sechs Monaten kam er in ein Konzentrationslager. Am 6. Mai 1945 befreit, begab er sich in den russisch besetzten Teil Ostpreußens zurück und war dort als Landarbeiter tätig. 1947 zog er in das Bundesgebiet. Er verstarb im Laufe des Revisionsverfahrens und ist von der Klägerin beerbt worden.

Durch Bescheid vom 27. Januar 1956 erkannte ihm der Regierungspräsident in A [REDACTED] eine Kapitalentschädigung von 3.333,33 DM wegen Berufsschadens zu. Mit der Begründung, daß er seine Beschäftigung bei der Reichsbahn durch die sowjetische Besetzung Ostpreußens auch ohne die Verfolgung verloren hätte, wurde als Ende des Entschädigungszeitraums der 31. Januar 1945 zugrundegelegt. Der Verstorbene wählte die Rente. Durch Bescheid vom 18. Juni 1956 wurde sie auf 46,30 DM festgesetzt.

Am 31. März 1958 reichte der Verstorbene bei dem Wiedergutmachungsamt seines Wohnorts W [REDACTED]-F [REDACTED] einen Antrag auf Abänderung des Rentenbescheides nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes 1956 ein und begründete sein Begehren damit, daß er wegen verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden nach seiner Befreiung keine Arbeit mehr habe aufnehmen können und der Entschädigungszeitraum deswegen noch nicht beendet sei. Er wurde am 8. April 1958 von dem Wiedergutmachungsamt belehrt, sein Berufsschadensanspruch sei durch den Bescheid vom 18. Juni 1956 endgültig geregelt, und verfolgte sein Abänderungsbegehren zunächst nicht weiter.

Am 2. Dezember 1958 meldeten sich für den Kläger Anwälte bei dem Regierungspräsidenten in A [REDACTED] mit einem Schreiben, in dem es heißt:

"Wir beziehen uns auf den Antrag vom 28.3.1958 auf Umstellung nach dem BEG. Dieser Antrag ist an das Amt für Wiedergutmachung in Wanne-Mickel gerichtet worden. Es liegt zwar nach dem BllrgG



ein Bescheid vom 18.6.1956 vor ....;  
jedoch ist auch nach Ablauf der Klagefrist die Geltendmachung der Ansprüche aus §§ 92, 80 BEG möglich, da diese Vorschrift bei Erlass des Bescheides nach dem BErgG nicht berücksichtigt werden konnte. Dementsprechend muß zunächst die Kapitalentschädigung des Antragstellers neu berechnet werden, damit er erneut von seinem Rentenwahlrecht nach dem BEG Gebrauch machen kann."

Auf diesem Eingang befindet sich eine Verfügung, die die Sache einem Sachbearbeiter im Regierungspräsidium zur "Neuberechnung der Rente gem. Art. III Nr. 7 (3) Änd. Ges." zuweist.

Mit Bescheid vom 31. Januar 1959 ist die Rente alsdann unter Beibehaltung des Entschädigungszeitraums vom 13. September 1936 bis zum 31. Dezember 1945 nach den Tabellensätzen der 3. DV-BEG Neuberechnet und festgesetzt worden. Diese Festsetzung ist in der Folgezeit wiederholt durch Änderungsbescheide den Veränderungen im Einkommen des Verfolgten aus sonstigen öffentlichen Mitteln angepaßt worden.

Mit einem Schreiben an den Regierungspräsidenten vom 11. Oktober 1960 erhob der Verstorbene gegen den Ursprungsbescheid vom 27. Januar 1956, den Rentenbescheid vom 18. Juni 1956 und alle Änderungsbescheide "Einspruch". Die Entschädigungsbehörde gab die Eingabe an das Landgericht weiter, das sie als Klage behandelt hat. Das Landgericht wies die Klage als unzulässig ab,

soweit sie sich gegen die Bescheide vom 27. Januar und 18. Juni 1956 und den Umrechnungsbescheid vom 31. Januar 1959 richtete, da die Klagefrist des § 210 BEG (§ 99 BErgG) versäumt worden sei.

Mit einer am 22. Oktober 1963 bei Gericht eingegangenen Klage hat der Verstorbene erneut die anderweitige Festsetzung seiner Entschädigung wegen Berufsschadens unter Ausdehnung des Entschädigungszeitraums bis zur Gegenwart verlangt. Er hat sich nunmehr auf den Standpunkt gestellt, die Entschädigungsbehörde habe über seinen am 31. März 1958 bei dem örtlichen Wiedergutmachungsamt gestellten Antrag auf Überprüfung des Entschädigungszeitraums (Art. III Nr. 9 Abs. 1 d. 3. ÄndG-BErgG) noch nicht entschieden, und hat sein Klagerecht aus der Untätigkeit der Behörde abgeleitet (§ 216 BEG).

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Verstorbenen hat das Oberlandesgericht im angefochtenen Teilurteil den Klageanspruch auf eine 25,-- DM übersteigende Monatsrente verneint und sich die Entscheidung über die Erhöhung der seit dem 1. September 1960 gezahlten Monatsrenten von 14,-- beziehungsweise 15,-- DM bis zum Betrage von 25,-- DM vorbehalten.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch des Erblassers auf die Höchstreute unter Vorbehalt der Anrechnung bestimmter Leistungen weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Dem Verstorbenen ist für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. März 1959 eine Monatsrente von 46,30 DM gezahlt worden. Gegenstand der Klage und der Berufung war hinsichtlich dieses Zeitraumes der Unterschiedsbetrag zur tabellenmäßigen Höchstrente abzüglich anrechenbarer sonstiger Leistungen aus öffentlichen Mitteln. Im gleichen Umfange ist der Klageanspruch in die Revision erwachsen. Gegenstand der Revision ist weiter der Klageanspruch auf den Unterschiedsbetrag zwischen der tabellenmäßigen Höchstrente und einer Monatsrente von 25,-- DM, vermindert um anrechenbare Leistungen, für die Zeit nach dem 1. April 1959. Auf diese Erhöhung der Berufsschadensrente hat die Klägerin jedoch keinen Anspruch. Er könnte sich nur aus einer Ausdehnung des Entschädigungszeitraums und einer entsprechenden Erhöhung der Kapitalentschädigung ergeben. Über die Höhe der Rente, die Kapitalentschädigung und den Schadenszeitraum ist aber im Bescheid vom 31. Januar 1959 bereits entschieden worden. Die auf die vermeintliche Untätigkeit der Entschädigungsbehörde gestützte Klage ist deswegen unbegründet. Einer Anfechtung des Bescheides steht das rechtskräftige Urteil im Vorprozeß entgegen. Die Berufung ist daher im Ergebnis durch das angefochtene Teilurteil zu Recht zurückgewiesen worden.

Der Bescheid vom 31. Januar 1959 ist ergangen auf das Schreiben der Anwälte des Verfolgten vom 1. Dezember 1958. Darin beziehen sich die Anwälte

auf den Antrag des Verfolgten vom 28. März 1958 und benennen die Behörde, bei der er (fristgemäß) eingereicht worden war. Sie machen sich diesen auf "Umstellung nach dem BEG" gerichteten Antrag zu eigen und führen aus, daß zunächst die Kapitalentschädigung nach neuen Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes (§ 80 BEG) zu berechnen und alsdann ihrem Mandanten Gelegenheit zur Wahl der Rente zu geben sei. Damit haben die Anwälte des Verstorbenen das Umstellungsbegehren, wie es in seinem Antrage vom 28. März 1958 gestellt worden ist, zum Gegenstand des behördlichen Nachprüfungsverfahrens gemacht. Die Entschädigungsbehörde war verpflichtet, dieses Begehren zu bescheiden und eine Ablehnung zu begründen.

Aus den Gründen des Bescheides vom 31. Januar 1959, den Anwälten zugestellt am 17. Februar, ergab sich, daß die Behörde (weiterhin) von einem Entschädigungszeitraum von nur acht Jahren vier Monaten ausgegangen war und damit der Behauptung des Geschädigten, er habe aus Verfolgungsgründen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht wiedererlangt (§§ 110, 91, 92, 75 BEG), entweder keine Beachtung geschenkt oder rechtlich keine Bedeutung beigemessen hatte. Andererseits war die Entscheidung als Änderungsbescheid auf Grund des BEG schlechthin und nicht als Teil- oder Vorabentscheidung über einen Grundbetrag der Rente gekennzeichnet und enthielt keinen Vorbehalt einer abschließenden Entscheidung.

Der Bescheid stellte deshalb einen alle Elemente der Rentenberechnung ergreifenden und alle schwebenden Anträge zur Rentenberechnung erledigende Entscheidung nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes dar und mußte von dem Verstorbenen und seinen Anwälten als solches betrachtet und behandelt werden.

Es kann dahinstehen, ob dies nicht auch geschehen ist. Immerhin hat der Verstorbene nie eine noch ausstehende Neuberechnung unter Zugrundelegung eines längeren Schadenszeitraumes angemahnt und hat im Oktober 1960 seine Klage nicht etwa auf Untätigkeit der Behörde gestützt, sondern den erteilten Bescheid vom 31. Januar 1959 als fehlerhaft angefochten. Da der Bescheid als Teil- oder Vorabentscheidung über einen Grundbetrag der Rente nicht ausgewiesen war, wäre aber ein Irrtum über seine Reichweite auch nicht unverschuldet. Vielmehr hätte es dem Antragsteller und seinen Anwälten obgelegen, darüber vor Ablauf der Anfechtungsfrist eine Klärung herbeizuführen.

Sie konnten eine Beschränkung des Bescheides auf die sich aus der Änderung der Tabellensätze der 3. DV-BEG ergebende Verbesserung auch nicht etwa deswegen voraussetzen, weil die Neufestsetzung mit einer "wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse - Erhöhung der Kapitalentschädigung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des BEG und Änderung der Invalidenrente - " begründet und in die Berechnung lediglich der erhöhte Tabellensatz der Jahreskapitalentschädigung eingesetzt war. Daraus ergab sich nur, daß die Be-

behörde entweder weiterhin wie im Ursprungsbescheide davon ausging, das Arbeitsverhältnis zur Bahnverwaltung wäre auch ohne die Verfolgung beendet worden (§§ 3 Abs. 3 BErgG, 9 Abs. 5 BEG), oder daß sie der Frage, ob der Verfolgte ohne den verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden von der Bundesbahn weiterverwendet worden wäre oder anderweit eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hätte, keine Beachtung geschenkt hatte. Hingegen fehlte jeder Anhalt für die Annahme, daß die Behörde diese Fragen noch prüfe und darüber demnächst entscheiden werde.

Tatsächlich war dies nicht der Fall. Der Antrag des Verstorbenen vom 28. März 1958 ist nicht beigezogen worden; den Akten der Behörde muß entnommen werden, daß sie die Umstellung der Entschädigung in dem Bescheide vom 31. Januar 1959 nach den Vorschriften des BEG als abschließend angesehen hat.

Für die Reichweite ihrer Entscheidung und für die Frage der Anfechtung ist aber auch allein erheblich, was in dem Bescheide nach außen zutage tritt. Die Tragweite eines Entschädigungsbescheides kann nicht von internen Vorgängen bei der Behörde abhängig gemacht werden. Sie kann insbesondere nicht davon abhängen, wieweit sich die Vorstellungen der einzelnen Sachbearbeiter demnächst noch klären lassen. In diesem Zusammenhang genügt der Hinweis, daß sich hier das beklagte Land darauf berufen hat, der Schadenszeitraum sei in den Bescheid unverändert übernommen worden, weil § 9 Abs. 5 BEG keine Veränderung gegenüber § 3 Abs. 3 BErgG gebracht habe, während der

Berufungsrichter aus der Verfügung auf der Eingabe vom 1. Dezember 1958 schließt, nicht nur der verfügende, sondern auch der für die Entscheidung verantwortliche Sachbearbeiter habe lediglich eine Neuberechnung auf der Grundlage der veränderten Tabellensätze in Betracht gezogen.

Es wäre auch deswegen unerträglich, die Tragweite eines Entschädigungsbescheides von späteren Ermittlungen und vom Ergebnis einer Beweisaufnahme abhängig zu machen, weil für den Verfolgten klar erkennbar sein muß, ob es einer fristgemäßen Anfechtung des Bescheides durch Einreichung einer Klage bedarf, um eine höhere Entschädigung zu erlangen, oder ob er eine weitere Entscheidung der Behörde abwarten darf. Die Verfolgten dürfen nicht den Unsicherheiten eines Wiedereinsetzungsverfahrens ausgesetzt werden.

Aus beiden Gründen sind alle Entschädigungsbescheide, die nicht als Teil- oder Vorabentscheidungen über einen Grundbetrag der Entschädigung bezeichnet sind oder sich durch den Inhalt ihrer Gründe eindeutig als solche ausweisen, als abschließende Entscheidung über die Entschädigung aus der betreffenden Schadensart zu behandeln. Sie erledigen alle zur Zeit der Entscheidung vom Geschädigten gestellten Anträge. Ist nach der Auffassung des Geschädigten einem dieser Anträge ungenügend Rechnung getragen worden, so muß er dies durch Anfechtung des Bescheides im Klagewege geltend machen, wenn er die Zusage einer weiteren Entscheidung durch die Behörde innerhalb der Anfechtungsfrist nicht erlangt.

Die Übergehung des Antrages vom 28. März 1958 und der ihm zugrundeliegenden Behauptungen mindestens in den Gründen des Bescheides vom 31. Januar 1959 ist daher als ein Mangel der Entscheidung, nicht aber als ein Untätigbleiben der Entschädigungsbehörde anzusehen und zu behandeln. Das Landgericht hat die Klage im Verprozeß zu Recht als Anfechtungsklage betrachtet und als unzulässig, die vorliegende Untätigkeitsklage aber als unbegründet abgewiesen. Eine Überprüfung des Bescheides vom 31. Januar 1959 kann nur noch außerhalb des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens erfolgen und liegt im Ermessen der Entschädigungsbehörde.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Revision trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Raske

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim

v.d. Mühlen